



Entsorgung von Polystyrol-Dämmstoffen

Seit dem 30.09.2016 gibt es in der Praxis
Probleme mit der Entsorgung von Polystyrol-
Dämmstoffen.

Warum?

Antwort:

**Die POP Verordnung wurde mit Wirkung
zum 30.09.2016 geändert:**

Verordnung (EU) 2016/460

???

POP = Persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants – POP)

Stoffe, die POP enthalten sind haben das Potential sich in bestimmten Umweltbereichen und entlang der Nahrungskette so stark anzureichern, dass für den Menschen und andere Lebewesen toxikologisch relevante Konzentrationen erreicht werden können.

Beispiele für POP`s sind PCB, Dioxine, Furane.

Maßnahmen:

- Verbote der Herstellung und Inverkehrbringens
- Emissionsbegrenzungen
- Entfernung aus dem Stoffkreislauf, d.h. Abfälle, die POP`s über einer festgelegten Konzentration enthalten, müssen so beseitigt werden, dass diese Stoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden.

Die aktuelle Änderung der POP- Verordnung ([EU 2016/460](#)) betrifft diese abfallrelevanten Regelungen. **Hexabromcyclododecan (HBCDD)** wird in die Liste jener Stoffe aufgenommen, bei deren Vorhandensein über einer jeweils festgelegten Konzentrationsgrenze spezielle Vorkehrungen bei der Abfallbehandlung erforderlich sind.

Diese neue EU-Verordnung betrifft vor allem Unternehmen, die solche Abfälle behandeln oder wo Abfälle anfallen, die diese POP-Schadstoffe enthalten (z.B. mit HBCDD als Flammschutzmittel behandeltes Styropor).

Hexabromcyclododeccan (HBCD, HBCDD)

besitzt die technische Eigenschaft, dass sie die Entflammbarkeit bei entzündlichen Materialien verzögert. Es wurde deshalb als Flammenschutzmittel insbesondere in Polystyrol-Dämmstoffen verwendet.

Ausführliche Informationen finden Sie im
Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes

„Häufig gestellte Fragen und Antworten zu
Hexabromcyclododecan (HBCD)“

Für HBCD wurde der Grenzwert von 1.000 mg/kg festgelegt.

Ab diesem Grenzwert sind HBCD-haltige Abfälle als gefährlich einzustufen und zu entsorgen (AVV 170603 „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“).

Derzeit gibt es nur einen Entsorgungsweg, der sicherstellt, dass das HBCD vernichtet wird – die **Verbrennung**.

Durch die neue Rechtslage und aufgrund aktueller Entsorgungseingänge der Verbrennungsanlagen gibt es noch Verunsicherung.

Die Situation in Bremen

Die Verbrennungsanlagen der swb und BEG verfügen über die Genehmigung zur Annahme der Dämmmaterialien.

Aus technischen Gründen ist die Verbrennung von Monochargen nicht möglich.

Lösung für die Praxis: Baumischabfälle mit einem

Derzeitige Lösung für die Praxis in Bremen:

Baumischabfälle mit einem untergeordneten Anteil HBCD-haltiger Dämmplatten können als nichtgefährlicher Abfall entsorgt werden. Dies gilt sowohl für die Entsorgung in Abfallverbrennungsanlagen, als auch für die Entsorgung über Baustellensortieranlagen soweit die anschließende Entsorgung in einer Verbrennungsanlage erfolgt.

Die Betreiber der Baustellensortieranlagen in Bremen setzen diese Lösung um.